

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Der Bebauungsplan wurde mit Erlass des Landratsamtes vom 14. Dezember 2009 (Az.: 301 BD-621.41, genehmigt.

**Stadt Meßstetter**

**Zollernalbkreis**

**ANLAGE 2**

Meßstetten, den 05. Januar 2010.



Mennig, Bürgermeister

**zur Satzung über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften  
für den Bebauungsplan**

**„Sickersberg / Kreuzbühl“ in Meßstetten**

Aufgrund von § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am **17. Juli 2009** die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Sickersberg / Kreuzbühl“ in Meßstetten beschlossen.

**A. Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08. August 1995 (Ges.Bl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2001 (Ges.Bl. 2000 S. 760).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I 1991 S. 58).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000 S. 582, berichtigt S. 698).

**B. Änderung der örtlichen Bauvorschriften**

Die Ziff. 2.3 (**Dachaufbauten und Dacheinschnitte** gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) der örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Sickersberg / Kreuzbühl“ in Meßstetten wird dahingehend geändert, dass der Passus bezüglich der Gestaltung von Quer- und Zwerchgiebeln aus der bisherigen Regelung herausgenommen wird. Die geänderte Vorschrift der Ziff. 2.3 lautet zukünftig wie folgt:

**2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

*Es sind alle Formen von Dachaufbauten, am einzelnen Gebäude jedoch, nur eine Form von Gauben je Dachseite, zugelassen.*

*Die Gesamtbreite einer Einzelgaube darf maximal 1/3 der Dachlänge, die Breite der einzelnen Gaube bei mehreren Gauben maximal 3,50 m betragen.*

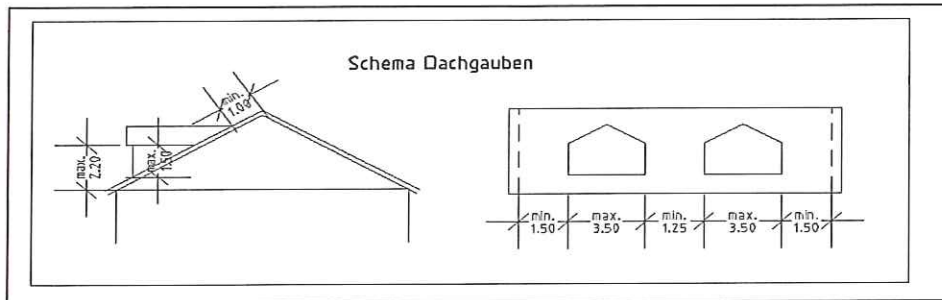
*Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,25 m, der Abstand vom Außenwandgiebel mindestens 1,50 m betragen.*

*Der Abstand zum Hauptfirst bis zum First bzw. zum Dachansatz der Gaube muss mindestens 1,00 m betragen.*

*Die Höhe der Gauben darf, senkrecht gemessen, jeweils vom Schnitt der Dachhaut Hauptdach bis Schnitt Außenwand/Dachhaut der Gaube maximal 1,50 m betragen.*

Die Traufhöhe der Gauben darf, senkrecht gemessen, vom Schnitt Außenwand Dachhaut bis OK Rohfußboden EG Decke maximal 2,20 m betragen.

Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung sind zulässig.



Dacheinschnitte und Dachbalkone sind zulässig.

Die Ziff. 5 (**Versorgungsanlagen** gem. § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO) der örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Sickersberg / Kreuzbühl“ in Meßstetten wird dahingehend geändert werden, dass der Passus bezüglich der Errichtung von Antennen- und Satellitenempfangsanlagen eine korrigierte Fassung erhält. Die geänderte Vorschrift der Ziff. 5 lautet zukünftig wie folgt:

#### 5. Versorgungsanlagen (gem. § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

*Je Wohngebäude ist eine Antenne und eine Satellitenempfangsanlage zulässig*

*Rundfunk- und Fernsehantennen sind nur am oder auf dem Gebäude zulässig.*

*Sämtliche Leitungen der Strom-, Kommunikations- und Fernmeldeversorgung sind als Erdkabel auszuführen. Freileitungen sind nicht zugelassen.*

*Für Leitungen der Kommunikations- und Fernmeldeversorgung (so genannte TK-Linien) gilt dieses Verbot allerdings nur auf den privaten Grundstücksflächen innerhalb des Planungsgebietes und nicht auf den öffentlichen, straßenrechtlich gewidmeten Grundstücken (öffentliche Straßen und Gehwege).*

*Das Aufstellen oberirdischer Behälter für Öl und Gas außerhalb vom Gebäude ist unzulässig.*

*Die notwendigen Leitungen, Kabelverteilungsschränke und Masten für die Ortsbeleuchtung und Stromversorgung sind auch auf privaten Grundstücken zu dulden.*

Genehmigt

Balingen, den

14. DEZ. 2009

Meßstetten, den 20. Juli 2009

Mennig, Bürgermeister



Landratsamt  
Zollernalbkreis

Finder